

Versorgungsfachliche Einführungshinweise zum 2. DRModG

I. Allgemeines

Die Hinweise enthalten hervorzuhebende Änderungen und Auslegungshinweise für das ab dem 1. März 2014 in Hessen geltende neue Beamtenversorgungsrecht.

Es können weiterhin die Verwaltungsvorschriften (BeamtVG VwV) vom 03.11.1980 (GMBI. S. 742) mit den Modifikationen, die sie in der Verwaltungspraxis z.B. durch Anpassung an Rechtsänderungen und Rechtsprechung erhalten haben, und bisherige Durchführungshinweise herangezogen werden. Sofern durch die Novellierung signifikante Änderungen erfolgt sind, wird darauf im Folgenden hingewiesen. Der Erlass neuer Verwaltungsvorschriften auf Grundlage des § 81 HBeamtVG ist in Vorbereitung.

Anlage 1 enthält eine detaillierte Übersicht über das nach dem Inkrafttreten für Übergangsfälle jeweilig anzuwendende Recht. Neufestsetzungen sind nur aufgrund materiell-rechtlicher Änderungen erforderlich, was sich i.d.R. der angesprochenen Übersicht entnehmen lässt.

Die grundlegende Überleitung der Versorgungsberechtigten in das Hessische Besoldungsrecht erfolgt durch § 6 HBesVÜG.

Durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578) ergeben sich Folgewirkungen auf das neue Versorgungsrecht.

Eine eigenständige Regelung zur Erhöhung der Versorgungsbezüge ist im HBeamtVG selbst nicht vorgesehen. Die Regelung in § 2 HBVAnpG 2014 entspricht grundsätzlich der des § 2 HBVAnpG 2013. Es erfolgt der Verweis auf das zum 1. April 2014 gültige Recht des HBeamtVG und des HBesG. Der bisherige Abs. 3 entfällt aufgrund der Überleitung der Versorgungsbezüge zum 1. März 2014, diese Personen fallen nun unter Abs. 1. An der Erhöhung zum 1. April 2014 nehmen neu z. B. die Bemessungsgrundlage für das Altersgeld nach § 77 Abs. 1 Satz 2 HBeamtVG und die Überleitungszulagen nach § 6 Abs. 1, 4 und 5 HBesVÜG teil.

Weiter sind durch dieses Gesetz im Versorgungsbereich gegenüber dem 2. DRModG vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508) redaktionelle Klarstellungen zum HBeamtVG, HBesVÜG und HSZG vorgenommen worden.

Mit dem 2. DRModG wurde im Übrigen die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner im HBeamtVG rechtstechnisch berücksichtigt.

II. HBeamtVG

Zweiter Teil – Ruhegehalt, Bewertung der Dienstzeit

§ 4 Wartezeit

Die anzuerkennende ruhegehaltfähige Dienstzeit für die fünfjährige Wartezeit ist nun gesetzlich geregelt. Eine Teilzeitbeschäftigung führt nicht zu einer Vollarrechnung für die Wartezeit.

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Neu ist die gesetzliche Regelung in Abs. 4 zur Vermeidung von Nachteilen beim Wechsel in die W-Besoldung.

§§ 6 bis 12

Die bisherige Begrenzung auf das 17. Lebensjahr entfällt für künftige Zurruesetzungen.

§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Zeit der Beurlaubung im öffentlichen Interesse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBeamtVG ist zukünftig keine sog. Kann-Vorschrift.

In Abs. 1 Satz 3 wird die ruhegehaltfähige Erziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder geregelt.

Neu aufgenommen ist in Abs. 3 die Nr. 5, betreffend die Berücksichtigung des juristischen Vorbereitungsdienstes. Diese Zeit wird anerkannt, wenn eine Anwartschaft auf Versorgung entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet wurde (z. B. § 27 Abs. 3 Juristenausbildungsgesetz).

Ebenfalls neu ist die Nr. 6 in Abs. 3, hier werden Zeiten als Mitglied des Bundestages oder eines Landtages berücksichtigt, wenn dies das jeweilige Abgeordnetengesetz vorsieht (z. B. § 33 Hessisches Abgeordnetengesetz, für Mitglieder des Bundestages § 23 Abgeordnetengesetz).

§ 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und Zurechnungszeit

Die bisherigen Vorschriften der §§ 7 und 13 HBeamtVG sind zusammengefasst. Neu aufgenommen ist in Abs. 3 die Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet aus § 3 der BeamtVÜV.

Die bisherigen Verwaltungsvorschriften (insbesondere die Liste der zu berücksichtigenden Länder) zu § 13 Abs. 2 BeamtVG sind für § 7 Abs. 2 HBeamtVG entsprechend anzuwenden.

Der bisherige § 13 Abs. 3 HBeamtVG (Vergleichsberechnung beim Zusammentreffen von Zurechnungszeit mit gesundheitsschädlicher Verwendung) entfällt ersatzlos bei künftigen Zurruesetzungen.

§ 9 Nicht berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit

Die Definition des nicht berufsmäßigen Wehrdienstes ist abschließend in Nr. 1 neu gefasst.

§ 10 Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Eine Unterbrechung führt nicht mehr zur Nichtberücksichtigung einer Zeit. Deshalb entfällt die Anwendung der bisherigen Verwaltungsvorschriften zum zeitlichen Zusammenhang (Tz 10.1.7 bis 10.1.10 komplett und Tz 10.1.11 teilweise).

§ 11 Sonstige Zeit

In Abs. 1 Nr. 1b ist neu die Unterrichtserteilung mit Lehrbefähigung (2. Staatsexamen) gesetzlich aufgenommen.

Ebenfalls neu ist die Nr. 4, hier kann ein nichtberufsmäßiger Wehrdienst im Ausland anerkannt werden. Diese Zeit wird nicht mehr nach § 9 HBeamtVG berücksichtigt. Nun kann gegebenenfalls eine Anrechnung einer anderen Versorgungsleistung nach § 13 Abs. 9 HBeamtVG stattfinden.

Abs. 2 ist neu gefasst und ersetzt die bisherige Nr. 1a (Rechtsanwaltszeit mit Zulassung) und 3a. Die bisherigen Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Rechtsanwaltszeiten mit Zulassung sind wie bisher anzuerkennen, wenn der innere Zusammenhang mit der späteren Verbeamtung besteht. Für alle anderen Zeiten gilt weiterhin die verschärfte Voraussetzung nach Tz 11.1.11 Satz 1 und 2. Die Begrenzung der Zeit insgesamt auf zehn Jahre zur Hälfte gilt einschließlich der Zeit nach Abs. 1 Nr. 3. Die zehn Jahre sind im Rahmen des tatsächlichen Beschäftigungsumfangs zu berücksichtigen (z. B. 22 Jahre Teilzeitbeschäftigung zur Hälfte = 11 Jahre berücksichtigungsfähig, davon höchstens 10 Jahre ergeben 5 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit).

§ 12 Ausbildungszeit

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist neu das Wort „abgeschlossen“ als Voraussetzung für die Anerkennung einer Ausbildungszeit gesetzlich aufgenommen. Dies war bisher nur in der Verwaltungsvorschrift (Tz 12.1.2) geregelt.

Die Promotionszeit ist neu in Satz 4 aufgenommen. Sie stellt die Begrenzung im Rahmen der Anerkennung nach Nr. 1 sicher. Die bisherige Verwaltungsvorschrift (Tz 12.1.14) ist entsprechend anzuwenden.

Neu gefasst wurde Abs. 3 (Studium), hier sind bisherige Verwaltungsvorschriften entsprechend gesetzlich geregelt.

Bei der Anerkennung von Vordienstzeiten bei anderen Bewerbern nach Abs. 4 wird auf die geänderte gesetzliche Grundlage nach § 15 HBG hingewiesen (insb. Abs. 4 Satz 2 für den höheren Dienst).

§ 13 Grundsätze der Bewertung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Hier werden wiederkehrende Begriffsdefinitionen für die Anerkennung von einer Dienstzeit zusammengefasst.

Abs. 1 enthält die Definition zur Hauptberuflichkeit. Dies ist die Grundvoraussetzung zur Anerkennung einer Vordienstzeit. Die Untergrenze an Wochenstunden orientiert sich am HBG, hier ist eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden zulässig. Das Verhältnis von 0,35 ergibt sich deshalb aus 15 geteilt durch 42 Wochenstunden aus dem Beamtenbereich.

Abs. 2, 3 und 4 regeln die Berücksichtigung einer Dienstzeit bei Vorliegen von Teilzeitbeschäftigung, Unterbrechung und Abfindung.

Abs. 5 und 6 ersetzen die bisherigen Regelungen nach den §§ 12a und 12b HBeamtVG.

In Abs. 7 und Abs. 8 werden der Umfang, die Reihenfolge und der Beginn zur Anwendung der Vorschriften für die Anerkennung von Dienstzeiten geregelt.

In Abs. 9 wird die Anrechnung von anderen Versorgungsleistungen gesetzlich geregelt. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Neu ist jedoch die Kürzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Sie wird nicht mehr tageweise, sondern monatsweise gekürzt, z. B. Dienstzeit vom 11.8. – 15.10.2000, erste Kürzung vom 1. – 15.10., zweite Kürzung vom 1.9. - 30.9.

§ 14 Höhe des Ruhegehalts

In Abs. 1 Satz 3 bis 5 wird die Berücksichtigung von Schalttagen neu geregelt.

Die Rundungsvorschriften befinden sich nun in Abs. 2.

Die Berücksichtigung des Versorgungsabschlags beim Laufbahnwechsel ist in Abs. 3 Satz 5 neu geregelt.

Abs. 3 Satz 7 enthält weitere Klarstellungen. Dies betrifft die Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, die Zuordnung der Kindererziehungszeit und die Erfüllung der Wartezeit zur Berücksichtigung von Pflichtversicherungszeiten für die Ermittlung der Abschlagsfreiheit nach Satz 6.

In Abs. 3 Satz 9 ist die Übergangsvorschrift für die Abschlagsberechnung nach Satz 1 Nr. 1 beim Vorliegen einer Schwerbehinderung geregelt.

Die Mindestversorgung ist in Abs. 4 neu geregelt. Es sind deshalb alle betroffenen Fälle ab 1. März 2014 neu festzusetzen. Es ist klargestellt, dass die Vergleichsberechnung den Versorgungsabschlag mit einbezieht. Die amtsunabhängige Mindestversorgung berechnet sich neu aus 62 Prozent aus A 6 (mit allg. Stellenzulage). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in der Anlage 2. Der Unterschiedsbetrag für Kinder bemisst sich immer aus der erdienten Besoldungsgruppe.

Die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 4 Satz 4 (Mindestversorgung und lange Freistellungen) und Abs. 5 HBeamtVG (Mindestversorgung und Renten) entfallen ersatzlos (auch für bisherige versorgungsberechtigte Personen).

Abs. 6 enthält die Berechnung des Ruhegehalts nach der Übergangsvorschrift für am 1. Januar 1992 vorhandene Beamtinnen und Beamte. Die Nichtberücksichtigung des 17. Lebensjahres und die neue Schalltagsregelung sind ebenfalls anzuwenden.

Die bisherige Vergleichsberechnung nach § 85 Abs. 4 entfällt ersatzlos für künftige Zuruhesetzungen.

Abs. 7 regelt die Berechnung des Ruhegehalts nach einer Reaktivierung. Es wird das Ruhegehalt vor einer Reaktivierung fiktiv zum Zeitpunkt der erneuten Zuruhesetzung berechnet und mit dem Ruhegehalt zum Zeitpunkt der erneuten Zuruhesetzung verglichen. Maßgebend für die zukünftige Zahlung sind dann die Berechnungsgrundlagen der günstigeren Vorschrift zum Vergleichszeitpunkt.

§ 15 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

Das Mindestruhegehalt wird nicht mehr erhöht. Die entsprechenden Fälle sind ab 1. März 2014 nach den geltenden Vorschriften zu berechnen und neu festzusetzen. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Pflichtversicherungszeiten vor dem 17. Lebensjahr.

Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege werden ausschließlich nach Abs. 3 berücksichtigt. Diese Regelung ersetzt den bisherigen § 50e HBeamtVG. Dieser berechnete Betrag ist eine eigenständige Erhöhung und wird entsprechend § 56 Abs. 1 HBeamtVG „neben“ dem Ruhegehalt gezahlt. Dieser Betrag fließt wie bisher nicht in die Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung ein.

Dritter Teil – Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 16 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte

Die bisherigen Abs. 1 und 2 sind in Abs. 1 zusammengefasst.

In Abs. 2 werden Regelungen aus Tz. 15.1 ff. der Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 15a Abs. 1 und 2 HBeamtVG.

§ 17 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Der bisherige § 66 Abs. 3 HBeamtVG wird durch § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 HBeamtVG ersetzt.

Der bisherige § 66 Abs. 9 HBeamtVG wird § 17 Abs. 7 HBeamtVG und enthält eine Neuregelung zur Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit.

Durch die Neuregelung können Zeiten nach §§ 10 bis 12 HBeamtVG anerkannt werden, soweit sie für das Wahlbeamtenverhältnis förderlich waren. Der Umfang der Anerkennung dieser Zeiten ist auf die Summe der Amts- und Dienstzeiten begrenzt.

§ 18 Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamte

Nach Abs. 2 ist § 18 auch auf die noch vorhandenen und fortgeführten Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten anzuwenden.

Diese waren bisher durch § 67 Abs. 2 HBeamtVG erfasst.

Die Regelung des bisherigen § 67 Abs. 3 HBeamtVG wird durch § 64 Abs. 2 ersetzt.

Der bisherige Satz 6 des § 67 Abs. 2 HBeamtVG findet sich allgemein in § 13 Abs. 2.

Abs. 3 übernimmt die für entpflichtete Professorinnen und Professoren und deren Hinterbliebene geltenden Übergangsregelungen der bisherigen §§ 69 und 91 HBeamtVG.

§ 19 Übergangsgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte

In Abs. 1 wird bestimmt, dass maßgebend für die Zahlung des Übergangsgeldes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ohne Wartezeiterfüllung sind. Die bisherigen Sätze 2 und 3 sind deshalb entfallen.

Durch die Regelung des Abs. 6 wird Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen jetzt wie bei den übrigen Versorgungsberechtigten nach § 57 HBeamtVG angerechnet.

§ 20 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

Nach Abs. 3 erfolgt die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen jetzt wie bei den übrigen Versorgungsberechtigten nach § 57 HBeamtVG.

Vierter Teil - Hinterbliebenenversorgung

§ 23 Sterbegeld

Abs. 1 stellt klar, dass Sonderzahlung und Auslandsverwendungszuschlag nicht zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes gehören.

§ 24 Witwengeld oder Witwergeld

Zur Frage, wann eine sog. "Versorgungsehe" vorliegt, wird eine klarere Regelung geschaffen (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Durch die Neureglung wird der Tatbestand der Annahme einer „Nichtversorgungsehe“ auf die Fälle begrenzt, in denen der Tod durch einen Unfall verursacht worden ist. Die Mindestehedauer, bis zu der die Prüfung auf „Versorgungsehe“ überhaupt vorgenommen wird, vermindert sich von zwölf auf drei Monate.

§ 25 Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes

Abs. 1 beinhaltet neu die bisherige Übergangsregelung des § 69e Abs. 5 Satz 2 HBeamtVG.

Abs. 4 (Kindererziehungszeiten der Witwe oder des Witwers) ersetzt den bisherigen § 50c HBeamtVG für künftige Versorgungsfälle. Es wird nun der Prozentsatz der Hinterbliebenenversorgung erhöht.

§ 26 Witwenabfindung oder Witwerabfindung

Abs. 2 stellt klar, dass der kinderbezogene Familienzuschlag nicht zur Bemessungsgrundlage der Abfindung gehört (bisher BeamtVGvV, Tz. 21.2.2).

§ 27 Unterhaltsbeitrag bei fehlender Witwengeldberechtigung oder Witwergeldberechtigung

Abs. 2 enthält eine Definition des anzurechnenden Einkommens (bisher BeamtVGvV, Tz. 22.1.9 ff.).

§ 28 Unterhaltsbeitrag für Geschiedene

Diese Vorschrift fasst die bisherigen Übergangsvorschriften in einem Paragraphen zusammen (bisher §§ 22 Abs. 2 und 3 sowie 86 Abs. 1 und 4 HBeamtVG).

§ 34 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

Im Gleichklang mit den rentenrechtlichen Regelungen zur Waisenrente werden die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes in die Regelungen des § 34 Abs. 2 HBeamtVG zum Waisengeld aufgenommen.

Im Übrigen ist bei Anwendung des § 34 Abs. 2 HBeamtVG das EStG in der am 31. August 2006 gültigen Fassung anzuwenden. Soweit sich aktuelle (höchstrichterliche) Rechtsprechung darauf bezieht, kann sie grundsätzlich auch berücksichtigt werden. Das gilt ebenso für Änderungen in der DA-FamEStG.

Fünfter Teil – Unfallfürsorge

§ 35 Anspruchsberechtigung

Durch die Regelung in Abs. 2 wird für das durch einen Dienstunfall einer Beamtin während der Schwangerschaft geschädigte Kind wie im Sozialversicherungsrecht ein eigenständiger Anspruch normiert.

§ 37 Meldung und Untersuchungsverfahren

Die Meldefrist für Dienstunfälle nach § 37 Abs. 1 Satz 1 HBeamtVG wurde auf ein Jahr verkürzt. Zur Fristwahrung genügt nunmehr auch die Meldung bei einer Polizeidienststelle.

§ 38 Sachschadensersatz

Die Regelung wurde als Sollvorschrift gefasst. Durch die Verlängerung der Meldefrist auf sechs Monate ist eine einheitliche Fristenregelung für die Gewährung von Sachschadensersatz im Rahmen und außerhalb der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (vgl. SErs-RL vom 13. April 2012, StAnz. S. 529) getroffen.

§ 39 Heilverfahren

Eingefügt wurde die Erstattung der Kosten einer Haushaltshilfe als weitere Leistung im Rahmen der Unfallfürsorge. Bei Dienstunfällen bis einschließlich 28. Februar 2014 ist für diese Leistung ein Neuantrag erforderlich. Die Gewährung eines Hilflosigkeitszuschlages fällt künftig weg. Es ist zu prüfen, welche Pflegeleistungen zu gewähren sind.

Ausführliche Bestimmungen zur Durchführung des Heilverfahrens und zur Erstattung von Pflegekosten erfolgen in einer Hessischen Heilverfahrensverordnung. Die durch das 1. DRModG in Landesrecht überführte Vorschrift des Bundes gilt bis zur Ersetzung durch eine neue hessische Verordnung fort.

§ 40 Unfallausgleich

Der bisher verwendete Begriff der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wurde zur Verdeutlichung des Kausalitätserfordernisses entsprechend dem sozialen Entschädigungsrecht ersetzt durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS). Als Anspruchsvoraussetzung wird ein GdS von mindestens 25 gesetzlich festgelegt. Verfahrenleitend wurde eine Antragspflicht eingeführt.

§ 41 Unfallruhegehalt

Das amtsunabhängige Mindestunfallruhegehalt beträgt nunmehr 72 % aus BesGr. A 6, die amtsabhängige Mindestversorgung 66,67 %. Eine Neufestsetzung ab 1. März 2014 ist erforderlich.

§ 42 Erhöhtes Unfallruhegehalt

Neu eingefügt ist der Entscheidungsvorbehalt der obersten Dienstbehörde für die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehaltes.

§ 43 Unfallunterhaltsbeitrag

Der Mindestunfallunterhaltsbeitrag ist aus der BesGr. A 6 zu berechnen. Eine Neufestsetzung ab 1. März 2014 ist erforderlich.

§ 44 Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

Die Mindestversorgung ist aus BesGr. A 6 zu berechnen. Eine Neufestsetzung ab 1. März 2014 ist erforderlich.

§ 51 Schadensausgleich in besonderen Fällen

Neu ist nach Abs. 3 Satz 4 die Möglichkeit der Zahlung des Schadensausgleichs auch an juristische Personen, wenn Versicherungsansprüche an diese abgetreten wurden. Diese klarstellende Regelung soll die Ausgleichszahlung bei vertraglichen Ausschlussklauseln wegen Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen erleichtern. Ein Betrag bis zur Höhe von 250.000 Euro ist ohne weitere Prüfung als angemessen anzusehen.

§ 53 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Abs. 1 sieht die Anwendung der Vorschriften des HBeamtVG für Personen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wurden, vor. Der Wegfall der Begrenzung der Schadenersatzansprüche bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr wird nun direkt in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 normiert. Der Anspruch auf Ersatz der Unfallfürsorgeleistungen kann nicht gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet geltend gemacht werden.

Sechster Teil – Gemeinsame Vorschriften

§ 55 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

Die bisher in § 50 Abs. 4 und 5 HBeamtVG enthaltenen Regelungen zur Sonderzahlung entfallen, da die Sonderzahlung im Hessischen Sonderzahlungsgesetz geregelt ist.

§ 56 Kindererziehungs- und Pflegezuschlag

Diese Vorschrift ersetzt die bisherigen Vorschriften der §§ 50a, b und d HBeamtVG für künftige Zuruhesetzungen. Grundsätzlich wird der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag wie der Unterschiedsbetrag für Kinder neben dem Ruhegehalt gezahlt. Die bisherigen Zeitstrahlmodelle und Höchstgrenzenberechnungen entfallen, ebenso die Vergleichsberechnung mit der Mindestversorgung.

Entscheidend ist wie bisher die Zuordnung der Kindererziehungszeit nach den Vorschriften des SGB. Die Berechnung des Kindererziehungszuschlags vereinfacht sich bei der Geburt von Kin-

dem ab 1992. Bei der zugeordneten Kindererziehungszeit für vier Kinder von jeweils 36 Monaten beläuft sich die Zahlung z. B. auf 80 € für das erste Kind zuzüglich 85 € für das zweite Kind zuzüglich 90 € für das dritte Kind und zuzüglich 90 € für das vierte Kind = 345 €. Bei einzelnen Monaten gelten die Rundungsvorschriften entsprechend, z. B. 10 Monate Kindererziehung = 80 €/36 * 10 = 22,22 €. Diese Beträge werden im Rahmen eines Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes entsprechend erhöht.

Wenn die zugeordnete Kindererziehungszeit in die Pflichtversicherungszeit der gesetzlichen Rentenversicherung fällt und die Wartezeit nicht erfüllt ist, berechnet sich die Höhe des Kindererziehungszuschlags nach § 15 Abs. 3 HBeamtVG. Dieser Kindererziehungszuschlag entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wird.

Der Pflegezuschlag in Abs. 6 berechnet sich wie bisher nach den Vorschriften des SGB.

Die Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften für das Ruhegehalt gelten für den Kindererziehungs- und Pflegezuschlag nach Abs. 7 entsprechend. Dieser Betrag fließt wie bisher nicht in die Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung ein.

§ 57 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen

Einkommen wird bei Empfängerinnen oder Empfängern von Ruhegehalt nur noch bis zum Erreichen der allgemeinen oder besonderen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand angerechnet, bei Hinterbliebenen bis zum Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte. Soweit danach eine Anrechnung erfolgt, gilt Folgendes:

- Es wird nicht mehr zwischen Privateinkommen und Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst unterschieden.
- Die verschärfte Höchstgrenze bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung (ehem. § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HBeamtVG) entfällt.
- Der Versorgungsbezug vermindert sich bei allen Versorgungsberechtigten nur noch um die Hälfte des Betrags, um den die Summe aus Versorgung und Hinzuverdienst die Höchstgrenze überschreitet.

Der bisherige § 53 Abs. 3 HBeamtVG wird neu in § 62 Abs. 2 HBeamtVG geregelt.

Der bisherige § 53 Abs. 6 HBeamtVG wird neu in § 62 Abs. 1 HBeamtVG geregelt.

In Abs. 4 wird durch den Begriff „Tätigkeit“ klargestellt, dass Erwerbseinkommen nur dann anzurechnen ist, wenn es durch den Einsatz der Arbeitskraft erzielt wird.

In allen von § 57 HBeamtVG betroffenen Fällen sind Neufestsetzungen ab 1. März 2014 erforderlich.

§ 58 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Der bisherige § 54 Abs. 4 HBeamtVG wird durch § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 HBeamtVG inhaltsgleich ersetzt.

Abs. 2 Satz 2 bestimmt neu, dass Versorgungsaufschläge, die das Ruhegehalt erhöhen, bei dem in die Berechnung nach § 58 HBeamtVG einzubeziehenden Ruhegehalt anderer Dienstherren zu berücksichtigen sind.

Altersgeld nach dem siebten Teil gilt bei der Anwendung des § 58 HBeamtVG stets als neuer Versorgungsbezug, es sei denn, mehrere Altersgelder treffen zusammen (§ 75 Nr. 12 HBeamtVG).

§ 59 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die bisherige Begrenzung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten auf Zeiten ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist in § 6 Abs. 1 HBeamtVG und in der Konsequenz auch als Bezugsgröße bei der Berechnung der Höchstgrenze des § 59 Abs. 2 HBeamtVG entfallen. Als fiktiver Zeitpunkt des Beginns des Beamtenverhältnisses i. S. d. § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b HBeamtVG ist stattdessen auf den i.d.R. frühestens möglichen Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses in Hessen abzustellen. Aufgrund der für die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Dienstes in Hessen vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen ist dies das vollendete 16. Lebensjahr.

Abs. 3 enthält eine Regelung zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Rente im Fall des Verzichts oder der Kapitalisierung (bisher: § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 5 HBeamtVG). Ferner wird das Urteil des BVerwG v. 27.03.2008 - 2 C 30.06 - berücksichtigt, wonach die vorgeschriebene Ermittlung einer fiktiven Rente Rechengrößen erfordert, die der Gesetzgeber selbst festzulegen hat. Bei Anwendung der Übergangsregelung für die am 1. Oktober 1994 vorhandenen Versorgungsberechtigten steht dem Verzicht auf eine Rente der Verzicht auf deren Antragstellung gleich.

Satz 7 enthält die für am 1. Oktober 1994 vorhandene Versorgungsberechtigte geltende Übergangsregelung (bisher: Art. 11 BeamtVGÄndG 1993).

Abs. 4 Nr. 1 stellt klar, dass die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten zurückzuführenden Rententeile, ähnlich wie beim Versorgungsausgleich, außer Betracht gelassen werden.

Abs. 5 ersetzt den bisherigen § 55 Abs. 4 HBeamtVG. Die Regelung wird dadurch einfacher gefasst, ohne dass sich an der bisherigen Berechnungsweise entsprechend der jeweiligen Bestimmungsgrößen (Entgeltpunkte, Werteinheiten oder Versicherungsjahre) etwas ändert.

Abs. 7 ersetzt die Übergangsregelung des Art. 2 § 1 Nr. 7 des 2. HHStruktG vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094). Die um 40 Prozent geminderte Berücksichtigung des Rentenbetrags wird in den einschlägigen Fällen weitergeführt, der Besitzstand beim Mindestbetrag wird durch eine Überleitungszulage gewahrt (§ 6 Abs. 5 Nr. 1 HBesVÜG).

§ 62 Allgemeines

Abs. 1 fasst die bisherigen §§ 53 Abs. 6, 54 Abs. 5, 55 Abs. 7 und 56 Abs. 7 HBeamtVG zusammen.

Abs. 2 stellt klar, in welcher Weise die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz in die jeweilige Höchstgrenze einzubeziehen ist. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

In den Abs. 3 bis 7 werden Regelungen zur Reihenfolge der Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften aus dem bisherigen § 55 HBeamtVG sowie der ständigen Verwaltungspraxis zusammengefasst.

§ 63 Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich

In dieser Vorschrift ist die Bezugnahme auf das aktuell gültige Recht, das Versorgungsausgleichsgesetz, neu geregelt.

Ebenfalls neu ist die Erhöhung des Kürzungsbetrags. Diese berechnet sich ab 1. März 2014 immer nach der Erhöhung für feste Beträge, auch im Ruhestand. Die Erhöhungszeitpunkte bestimmen sich individuell nach der Besoldungsgruppe am Ende der Ehezeit.

In Abs. 3 ist das Pensionistenprivileg beibehalten worden. Da durch das Versorgungsausgleichsgesetz meist keine Saldierung stattfindet, kann die Kürzung nur bis zur Höhe der Differenz zu einer möglichen zusätzlichen Versorgung ausgesetzt werden. Z. B.: Kürzungsbetrag der Versorgung nach Versorgungsausgleich 1000 Euro und zusätzliches bezogenes Anrecht von 200 Euro, die Kürzung des Ruhegehalts kann nur bis 800 Euro ausgesetzt werden.

Der Abs. 6 enthält eine neue Härtefallregelung nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person.

Der Abs. 7 nimmt den bisherigen § 58 HBeamtVG inhaltlich auf.

§ 64 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

Die bisherige Regelung des § 49 Abs. 9 HBeamtVG, wonach Beträge von weniger als fünf Euro nur auf Antrag auszuzahlen waren, wird aufgehoben.

§ 67 Anzeigepflicht

Die Pflicht der Vorlage einer Lebensbescheinigung bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland wird im neuen Abs. 2 Satz 3 gesetzlich geregelt.

Durch den neuen Abs. 3 Satz 1 und 2 wird gesetzlich geregelt, dass der Teil der Versorgungsbezüge, dessen Anspruchsberechtigung noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, zunächst solange verwahrt werden darf, bis alle erforderlichen Auskünfte erteilt sind. Die Entscheidung liegt, wie auch beim Entzug der Versorgung nach Satz 3, im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und ist stets von den Umständen des einzelnen Falles abhängig zu machen. Es ist sorgfältig abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung rechtsgrundloser Zahlungen und dem Alimentationsanspruch der Versorgungsberechtigten.

Siebter Teil - Altersgeld

§§ 76 und 77 Altersgeld

Das neu geschaffene Altersgeld soll grundsätzlich die Mitnahme der Versorgungsanswartschaften ermöglichen, die zum Zeitpunkt des freiwilligen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis zustehen.

§ 76 Abs. 1, 4 und 5 Anspruch und Wartezeit

Das Altersgeld hat eine verschärfte Wartezeit, diese erfüllen nur ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 6 HBeamVG in einem Beamtenverhältnis auf Probe, Lebenszeit oder Zeit. Teilzeitbeschäftigung wird nicht voll berücksichtigt. Zudem muss die ruhegehaltfähige Zeit nach § 76 Abs. 1 HBeamVG beim letzten Dienstherrn abgeleistet worden sein.

Beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit entsteht nur dann der Anspruch auf Altersgeld, wenn auf das Ende der Amtszeit die Zurruesetzung gefolgt wäre. Bei mittelbar gewählten Beamtinnen und Beamten auf Zeit gilt grundsätzlich nach § 6 Abs. 2 HBG die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes. Jedoch ist bei hauptamtlichen Beigeordneten nur dann von einem Altersgeldausschluss auszugehen, wenn die Wiederwahl nach § 40 Abs. 2 HGO abgelehnt wurde.

Diese Beamtinnen und Beamten scheiden bei ihrer Entlassung zukünftig deshalb nicht mehr unversorgt nach § 8 Abs. 2 SGB VI aus. Jedoch kann der Anspruch auf Altersgeld nach Abs. 5 auch wieder erlöschen (bei einer Nachversicherung z. B. auf Antrag nach Abs. 4, bei Vorliegen von Aufschubgründen zur Nachversicherung nach SGB VI oder bei einer neuen Verbeamtung durch denselben Dienstherrn).

Grundsätzlich besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Altersgeld und Nachversicherung. Jedoch ist das Altersgeld die Regel und die Nachversicherung die Ausnahme, da sie nur auf Antrag nach Abs. 4 vorgenommen wird. Die Möglichkeit des Antrags ist zudem zeitlich auf spätestens sechs Monate nach der Entlassung begrenzt und nur noch möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Altersgeld bezogen wird.

§ 76 Abs. 2 und 3 Zahlungsbeginn

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Der Zahlungsbeginn für das Altersgeld beginnt grundsätzlich erst mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem HBG. Eine frühere Zahlung kann nur bei Vorliegen einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung nach SGB erfolgen. Eine Antragsaltersgrenze gilt für das Altersgeld nicht, auch nicht bei Schwerbehinderung. Das Altersgeld wird nur auf Antrag und nicht von Amts wegen gezahlt.

§ 77 Anwendung der Vorschriften des HBeamtVG

Grundsätzlich berechnet sich ein Altersgeld wie ein Ruhegehalt, z. B. § 5 HBeamtVG für die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, § 14 HBeamtVG für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes oder §§ 6 – 13 HBeamtVG für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. § 17 HBeamtVG gilt entsprechend bei freiwillig ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten auf Zeit.

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

Nach Abs. 2 verringert sich bei teilweiser Erwerbsminderung der Versorgungsbezug um die Hälfte, entsprechend der Regelung im SGB.

Nach Abs. 3 finden Zurechnungszeiten oder doppelt ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 7 HBeamtVG) beim Altersgeld keine Anwendung.

Nach Abs. 4 sind bestimmte Vordienstzeiten auf die ruhegehaltfähige Wartezeit nach § 76 Abs. 1 HBeamtVG (ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 HBeamtVG in einem Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit und Lebenszeit beim letzten Dienstherrn) zeitlich insgesamt begrenzt.

Ebenso entsteht kein Anspruch auf die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 HBeamtVG (Abs. 6) oder auf ein erhöhtes Altersgeld aufgrund eines Dienstunfalls (Abs. 8). Jedoch bleiben die Unfallfürsorgeansprüche wie bei anderen entlassenen Beamtinnen und Beamten erhalten.

Nach den Abs. 9 und 10 werden der Familienzuschlag (§ 55 HBeamtVG) und das Sterbegeld (§ 23 HBeamtVG) nicht gewährt.

Die Vorschrift für den Hinzuverdienst (§ 57 HBeamtVG) wird bei Erwerbsminderung und bei Hinterbliebenenversorgung durch die entsprechenden Vorschriften des SGB ersetzt und Mindestbelassungsbeträge aufgrund von Anrechnungen werden nicht gewährt.

Eine Besonderheit stellt die mögliche Erhöhung des Altersgeldes nach Abs. 7 dar. Hier wird die Höhe des Altersgeldes (zusammen mit anderen Alterssicherungen) mit der Rentenhöhe nach einer fiktiven Nachversicherung verglichen.

Achter Teil - Übergangsvorschriften

§ 78 Vorhandene versorgungsberechtigte Personen

Grundsätzlich gilt das bisherige Recht für vorhandene versorgungsberechtigte Personen fort. Der Eintritt des Versorgungsfalls (in der Regel Ruhestand, Tod oder Unfall) bestimmt das anzuwendende Recht. Deshalb bleibt z. B. grundsätzlich die bereits erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts unverändert. Jedoch ist für die Rechtsanwendung die ausschließliche Weitergeltung des bisherigen Rechts unnötig kompliziert. Deswegen wird ein Großteil der Vorschriften des aktuellen Rechts für anwendbar erklärt (s. Anlage 1). Für die §§ 1 – 3 HBeamtVG ist dies nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, gilt jedoch entsprechend.

§ 79 Vorhandene politische Beamtinnen und Beamte

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 69c Abs. 3 HBeamtVG.

Zum neunten Teil - Schlussvorschriften

§ 82 Versorgungszuschlag

Die Vorschrift regelt nunmehr ausdrücklich gesetzlich die Erhebung von Versorgungszuschlägen für Beurlaubungs- und Abordnungsfälle ab 1. März 2014. Bis zum Inkrafttreten hessischer Verwaltungsvorschriften gelten die bisherigen Ausnahmeregelungen fort.

§ 83 Verteilung der Versorgungslasten

Ab Inkrafttreten des 2. DRModG findet der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag auch auf landesinterne Sachverhalte Anwendung.

Als Ausgangswert für die Fortschreibung laufender Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ist der für das Jahr 2013 gezahlte Betrag zu berücksichtigen. Bei den sogenannten „Schwebefällen“ werden landesinterne Dienstherrnwechsel bis einschließlich 28. Februar 2014 erfasst (entspricht Stichtag 31. Dezember 2010 für bund/länderübergreifende Dienstherrnwechsel- vgl. auch Nr. 11.1 der Durchführungshinweise zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). In die Versorgungslastenteilung werden ab 1. März 2014 auch Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Probe und Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (Amtesantritt ab 1. März 2014) einbezogen.

III. § 6 HBesVÜG

In Abs. 1 werden versorgungsberechtigte Personen in die ab 1. März 2014 in Hessen geltenden Grundgehaltstabellen übergeleitet. Für Nicht-Endstufenfälle werden entsprechend Ausgleichszulagen (positiv oder negativ) gebildet, wenn sich in der entsprechenden Besoldungsgruppe kein identischer Tabellenwert zuordnen lässt. Dies gilt ebenso für die weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 und A 3 bzw. Zwischenbesoldungsgruppen nach den Tabellen der 1970er Jahre. Hier ist zu beachten, dass bei Höchstgrenzenberechnungen der bisherige Betrag der Endstufe erhalten bleibt.

In Abs. 2 bis 4 werden bisherige Stellen-, Amts- und sonstige Zulagen zu jeweils einem Betrag zusammengefasst.

Abs. 5 regelt den Besitzstand des Mindestbelassungsbetrages nach 2. HStruktG (40 % des Versorgungsbezugs) und des Erhöhungsbetrages für zwei und mehr Kinder für den Unterschiedsbetrag aufgrund der Neufestsetzung der Mindestversorgung als Ausgleichsbetrag. Beispiel: Neufestsetzung der amtsunabhängigen Mindestversorgung (nun aus A 6 und Unterschiedsbetrag aus der erdienten Besoldungsgruppe). Bei 2 Kindern vermindert sich der Unterschiedsbetrag von bisher 235,91 € auf 206,60 € bei Besoldungsgruppen ab A 6. Der Erhöhungsbetrag von 23,45 € wird als Ausgleichszulage nach § 6 Abs. 5 Nr. 2 HBesVÜG gezahlt. Bei der erdienten Besoldungsgruppe A 5 wird der Betrag von 5,85 € (23,45 € – 17,60 €) als Ausgleichszulage gezahlt.

Abs. 6 regelt die Überleitung nach Abs. 1 auch für künftige Zurruhestellungen, die mit einer Überleitungsstufe aus dem aktiven Bereich in die Versorgung kommen.

Bei künftigen Besoldungserhöhungen nehmen die Ausgleichsbeträge bzw. Besoldungsbestandteile nach Abs. 1, 4 und 5 teil.

IV. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSZG

Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nach § 56 HBeamVG sind – wie bisher die Zuschläge nach den §§ 50a, b und d HBeamVG – von der Berechnung der Sonderzahlung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für den Erhöhungsbetrag nach § 15 Abs. 3 HBeamVG, nicht jedoch für die Erhöhung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 25 Abs. 4 HBeamVG.

V. Art. 25a des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Bei Entscheidungen über eine rückwirkende Gewährung von Leistungen an Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ist das Rundschreiben vom 13. Juni 2013 - I 22 - P 1500 A – 700 – zu beachten.

| Anwendung des ab 1. März 2014 geltenden HBeamtVG für | | | | | |
|---|---|---|--|--|---|
| Versorgungsurheber | | | Hinterbliebene | | |
| Zurruhesetzung/Entlassung spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2014 (für aktiv Verstorbene: Todesstag) | Zurruhesetzung/Entlassung nach Ablauf des 28. Februar 2014 (für aktiv Verstorbene: Todesstag) | Todestag des Versorgungsurhebers bis einschließlich 28. Februar 2014 (gilt auch für nach diesem Stichtag wiederaufgelebte Hinterbliebenen- versorgung nach § 34 Abs. 2 und 3) | Todestag des Versorgungsurhebers ab 1. März 2014 | Auswirkungen | |
| Erster Teil Allgemeine Vorschriften | | | | | |
| §§ 1 - 3 | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| Zweiter Teil Ruhegehalt, Bewertung der Dienstzeit | | | | | |
| §§ 4 - 14 | nein | ja | - | - | |
| § 13 Abs. 9 Anrechnung anderer Versorgungsleistungen | ja, wenn Vorbehalt und Versorgungsleistung am 1. März 2014 noch nicht bezogen | ja | nein | abhängig vom Versorgungs- leistungsbezug des Urhebers | |
| § 14 Abs. 4 amtsunabhängige Mindestversorgung | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 14 Abs. 4 Satz 4 F. 28. Februar 2013 keine Mindestversorgung bei langen Freistellungen | nein | - | nein | - | Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 14 Abs. 5 F. 28. Februar 2013 Rentenanrechnung auf Mindestversorgung | nein | - | nein | - | Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 15 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts und vorübergehende Gewährung von Zuschlägen | ja | ja | - | - | Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 z.B. Zurruhesetzungsgrund maßgeblich für die Erhöhung | nein | ja | - | - | |
| Dritter Teil Versorgung besonderer Beamtengruppen | | | | | |
| § 16 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 17 Beamtinnen und Beamte auf Zeit | nein | ja | - | - | |
| § 18 Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamte | nein | ja | - | - | |
| § 19 Übergangsgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte | nein | ja | - | - | |
| § 20 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte | nein | ja | - | - | |
| § 21 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen | nein | ja | - | - | |

| Anwendung des ab 1. März 2014 geltenden HBeamtVG für | | | | | |
|---|---|---|--|--------------|---|
| Versorgungsurheber | | | Hinterbliebene | | |
| Zurruhesetzung/Entlassung spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2014 (für aktiv Verstorbene: Todesstag) | Zurruhesetzung/Entlassung nach Ablauf des 28. Februar 2014 (für aktiv Verstorbene: Todesstag) | Todestag des Versorgungsurhebers bis einschließlich 28. Februar 2014 (gilt auch für nach diesem Stichtag wiederaufgelebte Hinterbliebenen- versorgung nach § 34 Abs. 2 und 3) | Todestag des Versorgungsurhebers ab 1. März 2014 | Auswirkungen | |
| Vierter Teil Hinterbliebenenversorgung | | | | | |
| §§ 22 - 34 | - | - | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Neudefinition der "Versorgungsehe" | - | - | nein | ja | |
| § 25 Abs. 4 Kindererziehungszuschlag zum Witwen- oder Witwergeld | - | - | nein | ja | |
| Fünfter Teil Unfallfürsorge | | | | | |
| §§ 35-40,52 | siehe Tabelle auf Seite 5 | | | | |
| §§ 41-51,53,54 | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 Mindestunfallruhegehalt | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 43 Abs. 2 Nr. 1 Mindestunfallunterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 44 Abs. 1 Nr. 1 Mindestunfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines Ungeborenen | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung ab 1. März 2014 |

| Anwendung des ab 1. März 2014 geltenden HBeamtVG für | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|
| Versorgungsurheber | | | Hinterbliebene | | |
| Zurruhesetzung/Entlassung spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2014 (für aktiv Verstorbene: Todestag) | Zurruhesetzung/Entlassung nach Ablauf des 28. Februar 2014 (für aktiv Verstorbene: Todestag) | Todestag des Versorgungsurhebers bis einschließlich 28. Februar 2014 (gilt auch für nach diesem Stichtag wiederaufgelebte Hinterbliebenen- versorgung nach § 34 Abs. 2 und 3) | Todestag des Versorgungsurhebers ab 1. März 2014 | Auswirkungen | |
| Sechster Teil Gemeinsame Vorschriften | | | | | |
| § 55 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 56 Kindererziehungs- und Pflegezuschlag | nein | ja | nein | abhängig vom Versorgungs- eintrittsdatum des Urhebers | |
| § 57 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 58 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge | ja | ja | ja | ja | ggf. Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 59 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten | ja | ja | ja | ja | ggf. Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| § 60 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung | nein | ja | nein | abhängig vom Versorgungs- eintrittsdatum des Urhebers | |
| § 61 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 62 Allgemeines | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 63 Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 63 Abs. 2 Erhöhung des Kürzungsbetrages nach festen Beträgen | ja | ja | ja | ja | ab Erhöhung der Bezüge zum 1. April 2014 |
| § 63 Abs. 3 und 6 Pensionistenprivileg, neue Härteregelung | ja | ja | - | - | ggf. Neufestsetzung ab 1. März 2014 |
| §§ 64 bis 75 | ja | ja | ja | ja | Neufestsetzung nicht erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |

| Anwendung des ab 1. März 2014 geltenden HBeamtVG für | | | | | |
|--|--|---|--|---|--|
| Versorgungsurheber | | | Hinterbliebene | | |
| Zurruhesetzung/Entlassung spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2014 (für aktiv Verstorbene: Todestag) | Zurruhesetzung/Entlassung nach Ablauf des 28. Februar 2014 (für aktiv Verstorbene: Todestag) | Todestag des Versorgungsurhebers bis einschließlich 28. Februar 2014 (gilt auch für nach diesem Stichtag wiederaufgelebte Hinterbliebenen- versorgung nach § 34 Abs. 2 und 3) | Todestag des Versorgungsurhebers ab 1. März 2014 | Auswirkungen | |
| Siebter Teil Altersgeld | | | | | |
| §§ 76 und 77 | nein | ja | nein | abhängig vom Entlassungs- datum des Urhebers | |
| Achter Teil Übergangsvorschriften | | | | | |
| § 79 Vorhandene politische Beamtinnen und Beamte | nein | ja | - | - | |
| § 80 Anhebung des Ruhestandseintrittsalters | nein | ja | - | - | |
| Neunter Teil Schlussvorschriften | | | | | |
| § 83 Verteilung der Versorgungslasten | ja | ja | ja | ja | Anwendung des Versorgungs- lastenteilungs-Staatsvertrages |
| § 84 Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung im Beitrittsgebiet | ja | ja | ja | ja | |

| Fünfter Teil Unfallfürsorge | Anwendung des ab 1. März 2014 geltenden HBeamtVG für | | | | Auswirkungen |
|---|--|-------------------------------|--|-------------------------------|---|
| | Versorgungsurheber | | Hinterbliebene | | |
| | Dienstunfälle bis einschließlich 28. Februar 2014 | Dienstunfälle ab 1. März 2014 | Dienstunfälle bis einschließlich 28. Februar 2014 | Dienstunfälle ab 1. März 2014 | |
| § 35 Anspruchsberechtigung | ja | ja | ja | ja | |
| § 36 Dienstunfall | ja | ja | ja | ja | kein neuer Anerkennungs- bescheid erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 37 Melde- und Untersuchungsverfahren | ja | ja | ja | ja | |
| § 37 Abs. 1 Meldefrist | nein | ja | nein | ja | |
| § 38 Sachschaden | ja | ja | - | - | |
| § 39 Heilverfahren | ja | ja | - | - | |
| § 39 Abs. 1 Nr. 4 Haushaltshilfe | ja, Neuantrag erforderlich | ja | - | - | |
| § 40 Unfallausgleich | ja | ja | - | - | keine neue Festsetzung erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |
| § 52 Ehrenbeamte | ja | ja | ja | ja | keine neue Festsetzung erforderlich, da keine inhaltliche Änderung |

Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
Amtsunabhängige Mindestversorgung und Mindesthöchstgrenzen
ab 1. März 2014 in Euro

| Personenkreis: Stufe des Familienzuschlags | | ohne | 1 | 1/2 |
|---|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Mindestversorgung § 14 | Grundgehalt (BesGr. A 6 Endstufe) | 2.307,00 | 2.307,00 | 2.307,00 |
| | Stellenzulage (VB Nr. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) | 18,79 | 18,79 | 18,79 |
| | Familienzuschlag | | 120,78 | 60,39 |
| | Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD) | 2.325,79 | 2.446,57 | 2.386,18 |
| | Mindestruhegehalt 62 % der RD (MR) (§ 14 Abs. 4 Satz 2) | 1.441,99 | 1.516,87 | 1.479,43 |
| | Mindestversorgung der Witwe (60 % von MR) (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2) | | 910,12 | |
| | Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2) | | 182,02 | |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2) | 288,40 | 303,37 | | |
| Mindestunfallversorgung §§ 41, 45 | Mindestunfallruhegehalt 72 % von RD (MUR) (§ 41 Abs. 3 Satz 3) | 1.674,57 | 1.761,53 | 1.718,05 |
| | Mindestunfallversorgung der Witwe (60 % von MUR) (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 3) | | 1.056,92 | |
| | Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 3) | 502,37 | 528,46 | |
| | Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 45 Abs. 2) | | 211,38 | |
| | Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 45 Abs. 2) | 334,91 | 352,31 | |
| | Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 46) | 669,83 | 704,61 | |
| § 57 Mindesthöchstgrenze | Mindesthöchstgrenze (§ 57 Abs. 2 Nr. 1,2) | | | |
| | Ruhestandsbeamter (150 % von RD) | 3.488,69 | 3.669,86 | 3.579,27 |
| | Witwe (150 % von RD) | | 3.669,86 | |
| | Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten) | 1.395,48 | 1.467,94 | |

Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
Amtsunabhängige Mindestversorgung und Mindesthöchstgrenzen
ab 1. April 2014 in Euro

| Personenkreis: Stufe des Familienzuschlags | | ohne | 1 | 1/2 |
|---|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Mindestversorgung § 14 | Grundgehalt (BesGr. A 6 Endstufe) | 2.366,98 | 2.366,98 | 2.366,98 |
| | Stellenzulage (VB Nr. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) | 19,28 | 19,28 | 19,28 |
| | Familienzuschlag | | 123,92 | 61,96 |
| | Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD) | 2.386,26 | 2.510,18 | 2.448,22 |
| | Mindestruhegehalt 62 % der RD (MR) (§ 14 Abs. 4 Satz 2) | 1.479,48 | 1.556,31 | 1.517,90 |
| | Mindestversorgung der Witwe (60 % von MR) (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2) | | 933,79 | |
| | Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2) | | 186,76 | |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2) | 295,90 | 311,26 | | |
| Mindestunfallversorgung §§ 41, 45 | Mindestunfallruhegehalt 72 % von RD (MUR) (§ 41 Abs. 3 Satz 3) | 1.718,11 | 1.807,33 | 1.762,72 |
| | Mindestunfallversorgung der Witwe (60 % von MUR) (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 3) | | 1.084,40 | |
| | Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 3) | 515,43 | 542,20 | |
| | Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 45 Abs. 2) | | 216,88 | |
| | Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 45 Abs. 2) | 343,62 | 361,47 | |
| | Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 46) | 687,24 | 722,93 | |
| § 57 Mindesthöchstgrenze | Mindesthöchstgrenze (§ 57 Abs. 2 Nr. 1,2) | | | |
| | Ruhestandsbeamter (150 % von RD) | 3.579,39 | 3.765,27 | 3.672,33 |
| | Witwe (150 % von RD) | | 3.765,27 | |
| | Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten) | 1.431,76 | 1.506,11 | |